

Arbeitsrecht (Nr. 051/2007)

Kündigungsschutzklage gegen Partnerschaftsgesellschaft

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Eine falsche Parteibezeichnung in der Klageschrift ist unschädlich und kann jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei einer Partnerschaftsgesellschaft beschäftigt ist, seine Kündigungsschutzklage sich aber gegen die einzelnen Partner richtet.

Eine ungenaue oder erkennbar falsche Parteibezeichnung in der Klageschrift ist unschädlich und kann jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Ist eine Gesellschaft Arbeitgeberin des klagenden Arbeitnehmers, so ist bei einer Kündigungsschutzklage besonders sorgfältig zu prüfen, ob lediglich eine falsche Parteibezeichnung vorliegt, wenn der Arbeitnehmer nicht seine Arbeitgeberin, sondern deren Gesellschafter verklagt.

Ergibt sich in einem Kündigungsrechtsstreit etwa aus dem der Klageschrift beigefügten Kündigungsschreiben, wer als beklagte Partei gemeint ist, so ist eine Berichtigung der Parteibezeichnung regelmäßig möglich. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994 BGBl. I S. 1744) beschäftigt ist und eine Kündigungsschutzklage gegen die einzelnen Partner richtet.

Der Kläger ist seit 1973 als Architekt in einem Architektenbüro beschäftigt. Dieses firmiert seit 2001 unter "N. + Partner Architekten". Mit Schreiben vom 19. Mai 2003 kündigte die Partnerschaftsgesellschaft das Arbeitsverhältnis wegen angeblicher Fehler des Klägers bei der Abnahme von Rohbauarbeiten fristlos, hilfsweise fristgerecht. Das Kündigungsschreiben ist auf einem Briefbogen mit Briefkopf der Partnerschaftsgesellschaft gefertigt und von einem der Partner unterzeichnet.

Die am 22. Mai 2003 beim Arbeitsgericht eingegangene Kündigungsschutzklage, der das Kündigungsschreiben beigefügt war, richtet sich gegen die beiden Partner der Partnerschaftsgesellschaft, die Architekten N. und M.

Das ArbG hat die Parteien schon im Güetermin darauf hingewiesen, dass eine Berichtigung der Parteibezeichnung seiner Ansicht nach möglich ist. Der Kläger hat die Berichtigung erstinstanzlich nach Ablauf der Klagefrist des § 4 KSchG zunächst hilfsweise, später ausschließlich beantragt. Das ArbG hat sodann das Rubrum durch Beschluss berichtigt und der Klage hinsichtlich der fristlosen Kündigung stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das LAG die Klage wegen Versäumung der Klagefrist insgesamt abgewiesen.

Das BAG ist von einer rechtzeitigen Klageerhebung gegen die Partnerschaftsgesellschaft ausgegangen.

Eine ungenaue oder erkennbar falsche Parteibezeichnung in der Klageschrift ist unschädlich und kann jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Ist eine Gesellschaft Arbeitgeberin des klagenden Arbeitnehmers, so ist bei einer Kündigungsschutzklage besonders sorgfältig zu prüfen, ob lediglich eine falsche Parteibezeichnung vorliegt, wenn der Arbeitnehmer nicht seine Arbeitgeberin, sondern deren Gesellschafter verklagt.

Ergibt sich in einem Kündigungsrechtsstreit etwa aus dem der Klageschrift beigefügten Kündigungsschreiben, wer als beklagte Partei gemeint ist, so ist eine Berichtigung der Parteibezeichnung regelmäßig möglich. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe v. 25.07.1994 BGBl. I S. 1744) beschäftigt ist und sich eine Kündigungsschutzklage gegen die einzelnen Partner richtet.

Das BAG hat den Rechtsstreit an das LAG zurückverwiesen, damit die Kündigungsgründe aufgeklärt werden können.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 01.03.2007
Aktenzeichen: 2 AZR 525/05**

Veröffentlicht:

**Pressemitteilung des BAG Nr. 18/07 v. 01.03.2007
07.03.2007**